

wenn die technische Einrichtung des Geschäfts eine zeitweilige Vermehrung des Personals nicht zuläßt. Dann sind zu vergüten die ersten zwei Überstunden mit 33 $\frac{1}{3}$ Prozent Lohnzuschlag, die dritte mit 50 Prozent und die weiteren, sowie die Sonntagsarbeit mit 100 Prozent. Hausarbeit ist verboten.

V. Feiertage: Alle gesetzlichen und ungesetzlichen, sowie die vom Arbeitgeber angeordneten Feiertage und sonstigen Zeitverräumnisse, die sich durch gesetzliche Bestimmungen nötig machen, sind zu bezahlen.

VI. Lehrlingswesen: Bei 1 bis 4 Gehilfen höchstens 1 Lehrling, bei 5 bis 8 Gehilfen 2, bei 9 bis 13 Gehilfen 3, bei 14 bis 20 Gehilfen 4 Lehrlinge. Auf je weitere 10 Gehilfen höchstens 1 Lehrling. Die Lehrzeit beträgt 4 Jahre, die Arbeitszeit der Lehrlinge bei Lithographen höchstens 8, bei Steindruckern 9 Stunden. Kein Lehrgeld; vom ersten Lehrjahr ab steigende Kostgeldentschädigung. Obligatorischer Fortbildungs- bez. Fachunterricht innerhalb der Arbeitszeit von mindestens 6 Stunden wöchentlich. Prüfung nach halber und ganzer Lehrzeit durch Prüfungsausschüsse, bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Post. — Vom 1. April ab sind die Postanweisungen nach Deutsch-Ostafrika nicht mehr in der Markwährung, sondern in der im Schutzgebiete geltenden Rupienwährung (1 Rupie = 100 Heller = 1 $\frac{1}{3}$ M.) auszustellen. Ebenso sind auch die Nachnahmen auf Einschreibbrieffendungen sowie auf Briefen und Kästchen mit Wertangabe nach Deutsch-Ostafrika in der Rupienwährung anzugeben.

Fortan sind im Verkehr mit Niederländisch-Indien Briefe und Kästchen mit Wertangabe bis zu 8000 M zur Beförderung zugelassen. Über die Versendungsbedingungen und Tagen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Vom 1. April ab sind im Verkehr zwischen Deutschland und Niederländisch-Indien telegraphische Postanweisungen zulässig. Über die näheren Bedingungen der telegraphischen Übermittlung erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Handelsrichter. — Das Reichsgesetzblatt Nr. 10, ausgegeben zu Berlin den 25. März 1905, veröffentlicht das Gesetz,

betreffend Änderung des § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 20. März 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des § 113 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten folgende Vorschriften:

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

Zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirk der Kammer für Handelsachen wohnt oder, wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat; bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirk hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Begeben Berlin im Schloß, den 20. März 1905.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Graf von Bülow.

Schiller-Gedenkfeier. — In Schillers Geburtsstadt Marbach am Neckar wird am 6. Mai in den Räumen des Schiller-Museums eine besondere Schiller-Ausstellung eröffnet werden. Sie soll während des ganzen Sommers geöffnet bleiben. Nicht nur die Schätze des »Schwäbischen Schillervereins« werden

dabei zur Schau gestellt werden, sondern neben diesen auch viele in Privatbesitz befindliche Schiller-Schriften und -Bilder, u. a. die Originalbildnisse Schillers und der Seinigen aus dem Besitze von Schillers Urenkel Freiherrn von Gleichen-Rußwurm.

Photographie-Ausstellung. — Eine internationale Ausstellung künstlerischer Photographien wird vom 7. April bis 8. Mai in der alten königlichen Akademie der Künste zu Berlin, Potsdamerstraße 120, veranstaltet werden. Die hervorragendsten Kunstphotographen Amerikas, Belgiens, Englands, Frankreichs, Österreichs und Deutschlands haben ihre Arbeiten angemeldet, so daß die Ausstellung ein übersichtliches Bild von den heutigen hohen Leistungen auf dem Gebiet der Kunstphotographie geben wird. Der Aufnahmejury gehören die Herren Landschaftsmaler Walther Leistkow, Professor Max Viebermann, der Direktor der Nationalgalerie Professor von Tschudi und Professor Dr. Wölfflin an.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Table systématique de la Bibliographie de la France (Journal général de l'imprimerie et de la librairie) Année 1904. Lex.-8°. p. 1065—1180. Paris 1905, au Cercle de la Librairie.

Dietrichs Volksliteratur. Der Verein für Massenverbreitung guter Volksromane. Die sächsischen Behörden und die Kolportage. Von Richard Hermann Dietrich, Verlagsbuchhändler und Fabrikbesitzer in Dresden. 8°. 16 S.

Technische Literatur. Internationale Monatsschrift für die Literatur auf dem Gesamtgebiet der angewandten Wissenschaften, herausgegeben von Otto Wolters. Verlag von Gebrüder Jänecke in Hannover. 2. Jahrgang. März 1905. Lex.-8°. S. 17—24.

Mémorial de la librairie française. Revue hebdomadaire des livres. Sommaires des revues importantes. Nomenclature de nouveautés françaises et étrangères. Verlag von H. Le Soudier in Paris. 12. Jahrgang Nr. 10—12, März 1905. 8°. S. 121—164.

Catalogue mensuel de la Librairie Francesco Perella à Naples. 2^{me} année No. 16. Mars 1905. 8°. 16 S. 230 Nrn.

Preisverzeichnis von Schäffel's Postkarten-, Liebigbilder-, Panel- und Mignon-Postkarten und Photographie-Einklebe-Albums, Zeitungsausschnitt- und Bilderalbums u. s. w. Neuheiten 1904/05. Leipzig, W. G. Schäffel's Albumfabrik. Lex.-8°. 16 S. mit Illustrationen.

Verlagskatalog von F. E. Wachsmuth in Leipzig. Verlag von Anschauungsbildern, farbigen Kunstblättern und Gravüren. 8°. 80 S. mit Abbildungen fast auf jeder Seite.

Vierter Nachtrag zur Post-Zeitungsliste II (Internationaler Dienst) für das Jahr 1905. Folio. 9 S. Wien 1905, Verlag von R. v. Waldheim.

Personalmeldungen.

Maxim Gorli. — Wie aus St. Petersburg gemeldet wird, soll gegen den Schriftsteller Maxim Gorli wegen Abfassung revolutionärer Proklamationen verhandelt werden. Als höchstes Strafmaß seien drei Jahre Festungshaft anzunehmen.

Gestorben:

am 27. März der königliche Hofbuchhändler Herr Gustav Schend, ältester Chef der Firma R. von Decker's Verlag in Berlin.

Der heimgegangene Kollege hat das 75. Lebensjahr fast vollendet. Als 1877 mit dem Tode Rudolph von Deckers das alte Basler, durch Friedrich den Großen nach Berlin berufene Buchdrucker-geschlecht der Decker erloschen und die bisherige Geheim-Oberhofbuchdruckerei an das Deutsche Reich übergegangen war, übernahmen die beiden langjährigen Mitarbeiter im von Deckerschen Hause Otto Marquardt und Gustav Schend den im Laufe langer Jahre neben der Druckerei erwachsenen Verlag unter der Firma R. v. Decker's Verlag (Marquardt & Schend). Am 1. Januar 1885 trat der jetzt Verstorbene den Alleinbesitz der Firma an; seit 25. Januar 1901 stand ihm sein Sohn Herr Bruno Schend als Teilhaber zur Seite. Der Verstorbene hat den schönen alten Verlag in umsichtiger und rühriger Geschäftsführung gepflegt und ihm zahlreiche neue wertvolle Werke zugeführt. Sein Name erfreut sich im deutschen Buchhandel wohlverdienten Ansehens. Ein ehrenvolles Andenken in weiten Kollegenkreisen ist ihm gesichert.